

Gesetzliche Vorschriften für Ausritte und Ausfahrten

Genaue Kenntnis der gesetzlichen Regelungen über das Reiten und Fahren sind für den Reiter und Fahrer unerlässlich, da z.B. zum einen teilweise eine Kennzeichnung der Pferde vorgeschrieben ist, aber auch um die immer knapper werdende Erholungslandschaft allen interessierten Personengruppen offen zu halten, und zwar so, dass Interessenkollisionen möglichst vermieden werden. Hier wird das Verantwortungsbewusstsein eines jeden Reiters und Gespannfahrers gefordert. Gefragt sind Disziplin (Einhalten gesetzlicher Vorschriften, Vermeiden von Schäden an der natürlichen und gebauten Umwelt - siehe auch folgende Broschüren/Merkblätter: Pferd und Umwelt, 12 Gebote für das Reiten und Fahren im Gelände), damit die Regelungen in Zukunft nicht noch einengender werden.

Der Deutsche Reit-Pass und der Deutsche Fahr-Pass beinhaltet eine entsprechende Ausbildung.

1. Bundesrecht

a) Strassenverkehrsrecht:

Das Reiten auf öffentlichen Verkehrsflächen regelt sich nach der Strassenverkehrsordnung (StVO). Für Reiter gelten grundsätzlich die gleichen Verkehrsregeln wie für Fahrzeuge.

Im Einzelnen gilt folgendes: Pferde sind im Strassenverkehr nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Wer ein Pferd begleitet (also reitet oder führt), muss über reiterliches Können bzw. die erforderliche körperliche Konstitution verfügen. Dazu gehört auch die richtige Ausrüstung (man kann z.B. mit Stallhalfter und Strick reiten, jedoch nicht mit ausreichender Sicherheit im Strassenverkehr) - § 28 StVO. Der Reiter benutzt die Fahrbahn - nicht etwa den Fussgängerweg - und zwar die äusserste rechte Seite (§ 2 Abs. 1 und 2 StVO). Wird die Fahrbahn durch eine ununterbrochene Linie begrenzt und bleibt rechts neben der Begrenzungslinie noch ausreichender Strassenraum frei, so muss rechts von der Begrenzungslinie geritten werden, weil Reiter den langsamen Fahrzeugen gleichstehen - § 41 StVO. Reiter dürfen nicht auf Fahrradwegen oder auf Gehwegen reiten. Dasselbe gilt für das Führen von Pferden. Das Führen von Pferden von Kraftfahrzeugen oder vom Fahrrad aus ist verboten. Reiter müssen während der Dämmerung und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein (§ 1, § 17 Abs. 1 StVO). Vorgeschrieben ist eine nicht blendende, nach vorne und

hinten gut sichtbare Leuchte mit weissem oder gelben Licht (§ 28 StVO). Besser ist die ebenfalls zulässige Stiefelleuchte (Links). Zusätzliche Leuchtgamaschen beim Pferd und reflektierende Kleidung beim Reiter sind sehr zu empfehlen. Eine grössere Reitergruppe bildet einen Verband. Im geschlossenen Verband (§ 27 StVO) setzen sich die Reiter zu zweit nebeneinander. Der Verband soll nicht länger als 25 m sein. Dicht aufgeschlossen sind das etwa 12 Reiter. 20 Reiter würden sich z.B. in 2 Verbänden zu je 10 Reitern formieren. Der Abstand zwischen den Verbänden sollte wiederum mindestens 25 m betragen, damit ein Überholen möglich ist. Da der Verband als ein Verkehrsteilnehmer gilt, braucht nicht jeder Reiter beleuchtet sein. Es genügt die Kennzeichnung mit einem weissem Licht vorne und einem roten Licht hinten. (Die Beleuchtung muss in eigenem Interesse auch von weitem gut zu sehen sein.). Das runde Verkehrsschild (roter Rand, weisses Feld) ist ein Verbotsschild für Fahrzeuge aller Art. Nach dem Grundsatz, wonach Reiter und Führer von Pferden den Fahrzeugen gleichstehen, würde es an sich auch für Reiter und Führer von Pferde gelten. Im Gesetz ist jedoch ausdrücklich vermerkt, dass dieses Schild nicht für Tiere gilt. Ist jedoch im weissen Feld ein Reiter oder ein Pferd dargestellt, dann gilt das Zeichen auch (in diesem Falle sogar nur) für Pferde/Reiter.

Für das Fahren finden Sie nähere Erläuterungen in der kostenlosen Broschüre Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge.

b) Bundesnaturschutz- und Bundeswaldgesetz:

Das Reiten auf nicht öffentlichen Wegen wird auf Bundesebene durch ein Rahmenrecht für das Reiten in Feld und Wald geregelt. Dieses Rahmenrecht ist relativ liberal, es ist jedoch durch Landesgesetze auszufüllen, also ist die Kenntnis des jeweiligen Landesrechts Vorort entscheidend.

1.2 Landesrecht:

Wesentlich für die Möglichkeiten und Grenzen für das Reiten und Fahren auf nicht öffentlichen Wegen ist die Gesetzgebung in den einzelnen Ländern (eine Übersicht der Fundstellen erhalten Sie bei der FN). Zum Teil sind von den Landesverbänden Merkblätter entwickelt worden, die Sie kostenlos anfordern können. Wichtig ist die Erkenntnis, dass die das Reiten und Fahren in Feld und Wald betreffende Gesetzgebung in den Bundesländern zu keinem Zeitpunkt als abgeschlossen zu betrachten ist. Gesetze, Verordnungen und Erlasse werden vielmehr laufend der weiteren Entwicklung angepasst.